

**S A M M L U N G**  
**der Dienstvorschriften**  
**der Direktorin des Nationalarchivs**

**Jahrgang 2015**

Prag, den 7. Dezember 2015

Teil: 3

---

**Gz.: NA 5030/08-2015**

3. Dienstvorschrift der Direktorin des Nationalarchivs durch die die Preisliste der Höhe der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen durch das Nationalarchiv auf Grund des Anhangs Nr. 4 zur Verordnung Nr. 645/2004 GBl. (weiter nur „Verordnung“), durch die einige Verfügungen des Gesetzes Nr. 499/2004 GBl., über das Archivwesen und die Schriftgutverwaltung und über die Änderung einiger Gesetze (weiter nur „Gesetz“), ausgeführt sind, und die Preisliste der Höhe der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen durch das Nationalarchiv über den Rahmen der Legislativvorschriften, festgelegt wird.

**Genehmigt:** .....  
**PhDr. Eva Drašarová, CSc.**  
Leiterin der Dienstbehörde  
Direktorin des Nationalarchivs

Verteiler:

- Direktorin des NA
- Annahmestelle des NA
- Intranet – el. (gültig für Staatsangestellte und Angestellte im Arbeitsverhältnis im Nationalarchiv)

### 3.

## DIENSTVORSCHRIFT

der Direktorin des Nationalarchivs  
vom 7. Dezember 2015,

durch die die Preisliste der Höhe der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen durch das Nationalarchiv auf Grund des Anhangs Nr. 4 zur Verordnung Nr. 645/2004 GBl. (weiter nur „Verordnung“), durch die einige Verfügungen des Gesetzes Nr. 499/2004 GBl., über das Archivwesen und die Schriftgutverwaltung und über die Änderung einiger Gesetze (weiter nur „Gesetz“), ausgeführt sind, und die Preisliste der Höhe der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen durch das Nationalarchiv über den Rahmen der Legislativvorschriften, festgelegt wird.

**Preisliste der Höhe der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen durch das Nationalarchiv auf Grund des Anhangs Nr. 4 zur Verordnung Nr. 645/2004 GBl. (weiter nur „Verordnung“), durch die einige Verfügungen des Gesetzes Nr. 499/2004 GBl., über das Archivwesen und die Schriftgutverwaltung und über die Änderung einiger Gesetze (weiter nur „Gesetz“), ausgeführt sind**

#### A.

**Anfertigung eines Auszugs oder einer Abschrift von Archivalien, einschließlich der Benachrichtigung über einen Negativbefund und Bestätigung von durch öffentliche Archive angefertigten Kopien**

1. Anfertigung eines Auszugs oder einer Abschrift eines Archivaales	CZK 50 für jede auch angefangene Seite eines vom Archiv erstellten Auszugs oder einer Abschrift
2. Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie eines Archivaales mit seinem im Archiv aufbewahrten Original bei Anfertigung gemäß lit. B Punkt 1	CZK 30 für jede auch angefangene Seite

#### B.

**Reproduktion von Archivalien**

<b>1. Elektrographische Kopien (CZK/1 Blatt der Reproduktion)</b>		
<b>1.1 schwarz-weiße einseitige Kopien</b>	<b>A4</b>	<b>A3</b>
1.1.1 von losen Blättern	CZK 5	CZK 8
1.1.2 von gebundenen Vorlagen	CZK 7	CZK 12
<b>1.2 schwarz-weiße beidseitige Kopien</b>		
1.2.1 von losen Blättern	CZK 8	CZK 12
1.1.2 von gebundenen Vorlagen	CZK 17	CZK 22
<b>1.3 farbige einseitige Kopien</b>		
1.3.1 von losen Blättern	CZK 25	CZK 38
1.3.2 von gebundenen Vorlagen	CZK 33	CZK 46

<b>1.4 farbige beidseitige Kopien</b>		
1.4.1 von losen Blättern	CZK 40	CZK 60
1.4.2 von gebundenen Vorlagen	CZK 53	CZK 80

<b>2. Mikrographische Arbeiten – Anfertigung einer Mikroaufzeichnung</b>		
2.1 ein Feld (35mm Mikrofilm 45 x 35 mm)	CZK 32	Nationalarchiv übt nicht aus
2.2 ein Feld (35mm Mikrofilm 24 x 35 mm)	CZK 20	Nationalarchiv übt nicht aus
2.3 Kopieren von Mikroaufzeichnungen – ein Feld ohne Unterschied der Größe	CZK 15	Nationalarchiv übt nicht aus
2.4 Anfertigung einer Rückvergrößerung aus einer 35mm Mikroaufzeichnung auf gewöhnliches Büropapier Format A4 und A3	CZK 15	

<b>3. Digitale Reproduktionen</b>		
<b>3.1 Anfertigung der digitalen Reproduktion einer zweidimensionalen Vorlage</b>		
3.1.1 Scannen von Vorlagen bis Format A4 einschließlich	CZK 10	
3.1.2 Scannen von Vorlagen bis Format A3 einschließlich	CZK 25	
3.1.3 Scannen von Großformaten (Format A0+ einschließlich)	CZK 300	
3.1.4 Aufnahme einer Vorlage bis Format A3 einschließlich mit digitalem Fotoapparat	CZK 25	
3.1.5 Aufnahme einer Vorlage größeren Formats als A3 mit digitalem Fotoapparat	CZK 300	
3.1.6 Scannen von Archivalien auf transparenter Unterlage (z. B. Negativ, Platte) – ein Feld		
3.1.6.1 Scannen vom Filmband	CZK 20	
3.1.6.2 Scannen eines einzelnen Filmfelds	CZK 50	
Vergrößerung der Auflösung um jede angefangenen 100 DPI über 300 DPI	CZK 20	
Zusammenfügen mehrerer erstellter digitaler Reproduktionen einer großformatigen Vorlage zu einem Bild		Nationalarchiv übt nicht aus
<b>3.2 Anfertigung der digitalen Reproduktion einer dreidimensionalen Vorlage</b>		
3.2.1 eine kleine oder mittelgroße Dokumentationsaufnahme (Ansicht) mit digitalem Fotoapparat		Nationalarchiv übt nicht aus
3.2.2 eine kleine oder mittelgroße Atelieraufnahme (für den Druck) mit digitalem Fotoapparat	CZK 1500	
<b>3.3 Bereitstellung einer digitalen Reproduktion einer bereits früher digitalisierten Vorlage (ein Bild; JPG, 300 DPI)</b>	CZK 5	
<b>3.4 Die Zugänglichmachung der digitalen Reproduktionen von Archivalien in analoger Form, von Archivalien in digitaler Form und der Repliken von Archivalien in einer den Fernzugriff ermöglichenden Weise ist nicht gebührenpflichtig.</b>		
<b>3.5 Datenaufzeichnung</b>		
3.5.1 CD, DVD einschließlich Datenaufzeichnung und Hülle	CZK 40	

Neu angefertigte digitale Reproduktionen oder Repliken der Archivalien in digitaler Form sind in Farbe, Farbtiefe 24 Bit oder höher, in Grundauflösung 300 DPI, in JPG, PDF, PDF/A, TIFF, PNG oder RAW Format, ohne Postproduktion gewährt.

## C.

### Bestätigung der Übereinstimmung

<b>1. – der Kopie eines Archivales in analoger Form oder seiner digitalen Reproduktion mit einem im Archiv aufbewahrten Archivale in analoger Form</b>	
1.1 für die Erstellung des Bestätigungsvermerks	CZK 50
1.2 für das Heraussuchen des Archivales und die Anfertigung einer Kopie des Archivales in analoger oder elektronischer Form	CZK 100/1 Arbeitsstunde
<b>2. – der Replik eines Archivales in digitaler Form mit einem Archivale in digitaler Form oder mit der im Archiv aufbewahrten Replik eines Archivales in digitaler Form</b>	
2.1 für die Erstellung des Bestätigungsvermerks	CZK 50
2.2. für das Heraussuchen des Archivales und die Anfertigung einer Replik des Archivales in digitaler Form	CZK 100
<b>3. Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie</b> eines Archivales in analoger Form oder seiner digitalen Replik mit einem im Archiv aufbewahrten Archivale in analoger Form oder der Replik eines Archivales in digitaler Form mit einem Archivale in digitaler Form oder mit einer im Archiv aufbewahrten Replik eines Archivales in digitaler Form erfolgt in Bezug auf die vom Archiv erstellten Kopien und Repliken der Archivalien. Wird die Übereinstimmung gegenüber durch den Antragsteller auf Bestätigung der Übereinstimmung vorgelegten Kopien von Archivalien in analoger Form, digitalen Reproduktionen von Archivalien in digitaler Form oder Repliken von Archivalien bestätigt, hat das Archiv Anspruch auf eine Vergütung für die Erstellung des Bestätigungsvermerks und die Bestätigung der Übereinstimmung in Höhe von CZK 1000.	

## D.

### Porto

<b>1. Porto</b>	
1.1 Das Porto wird nach der gültigen Preisliste des Postdiensteanbieters berechnet.	

**Preisliste der Höhe der Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen durch das Nationalarchiv über den Rahmen der Legislativvorschriften**

**E.  
Recherchen**

<b>1. Recherche</b> (Feststellung der geforderten Informationen und Ausarbeitung des gesamten Berichts auf Grund der Suchergebnisse und des Exzerprierens der zuständigen Archivalien, Archivhilfsmitteln und weiteren Fachquellen)	
1.1. Preis für eine Arbeitsstunde	CZK 250

**F.  
Bereitstellung der digitalen Reproduktionen von Film- und Tonarchivalien**

<b>1. Bereitstellung der digitalen Reproduktionen von Film- und Tonarchivalien</b> (Aufnahmen sind ohne weiteren Bearbeitungen und Editierung bereitgestellt.)	
<b>1.1 Manipulationsgebühr</b> (Heraussuchen und Vorbereitung von Archivalien für Transkription, einschließlich notwendigen Eingriffe der Konservatoren) für jede auch angefangene Stunde	CZK 250
<b>1.2 Filmarchivalien</b>	
1.2.1 Transkription eines Filmbands	Preis des externen Lieferants + Manipulationsgebühr
1.2.2 Kopie der digitalen Transkription eines Filmbands (jede auch angefangene Stunde der Aufnahme) im MPEG-2 Format	CZK 250 + Preis des Trägers
1.2.3 digitale Kopie einer VHS-Kassette (jede auch angefangene Stunde der Aufnahme) im MPEG-2 Format	CZK 250 + Preis des Trägers
1.2.4 extra Digitalisierungsdienstleistungen/ungewöhnliche Formate	Preis des externen Lieferants + Manipulationsgebühr
<b>1.3 Tonarchivalien</b>	
1.3.1 Transkription der Magnettonbänder	Preis des externen Lieferants + Manipulationsgebühr
1.3.2 Transkription der Audiokassetten (jede auch angefangene Stunde der Aufnahme) im MP3 Format	CZK 250 + Preis des Trägers
1.3.3 Transkription der Schallplatten	Preis des externen Lieferants + Manipulationsgebühr
1.3.4 Kopie der digitalen Transkription der Tonarchivalien (jede auch angefangene Stunde der Aufnahme) im MP3 Format	CZK 250 + Preis des Trägers
1.3.5 extra Digitalisierungsdienstleistungen/ungewöhnliche Formate	Preis des externen Lieferants + Manipulationsgebühr

Mit Rücksicht auf den physischen Zustand und Schutz der Archivalien gewährleistet die Dienstleistungen des externen Lieferants ausschließlich das Nationalarchiv.

## **G.**

### **Filmen in der Räumen des Nationalarchivs**

<b>1. Filmen in der Räumen des Nationalarchivs bestimmt für öffentliche Projektion (Television, Kino, Ausstellungen usw.), einschließlich der Fachaufsicht oder Begleitung der Angestellten des Archivs und der Vorbereitung. (Vorbehaltlich der Zustimmung der Leiterin der Abteilung der Foto-, Ton- und Kinodokumente und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit.)</b>	
1.1 Grundgebühr für jede angefangene Stunde	CZK 250

## **H. Porto**

<b>1. Porto</b>	
1.1 Das Porto wird nach der gültigen Preisliste des Postdienstanbieters berechnet.	

Diese Dienstvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und annulliert die Instruktion Nr. 4/2015 vom 21. Juli 2015.

Gz. NA-5030/08-2015

**PhDr. Eva Drašarová, CSc.**  
Leiterin der Dienstbehörde  
Direktorin des Nationalarchivs